

Satzung des Vereins Lebenshilfe Witten e.V., Witten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Witten e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Witten.

Die Ortsvereinigung ist der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, von geistiger Behinderung bedrohte und entwicklungsverzögerte Menschen. Er schafft hierzu Maßnahmen, Einrichtungen und andere Angebote, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen bedeuten. Diese Angebote können auch Menschen ohne Behinderung einschließen, wenn hierdurch keine nachteiligen Wirkungen für den Förderauftrag nach Satz 1 zu erwarten sind und der Forderung nach Inklusion von Menschen mit Behinderung sichtbar Nachdruck verliehen wird.

Flankierend zur Förderung vermietet der Verein Wohnraum insbesondere an volljährige Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die aufgrund ihres besonderen Hilfebedarfes auf eine besondere Ausstattung oder andere auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht oder nur eingeschränkt verfügbare Rahmenbedingungen angewiesen sind.

Zu den Maßnahmen zählen auch Freizeit- und Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Sinne des § 11 Abs.3 Nr.2 und 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Für diesen Bereich besteht ein Freizeitclub, der als selbständige Gruppe dem Verein angehört und nach außen von ihm vertreten wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere ist seine Tätigkeit darauf gerichtet, solche Personen zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (mildtätige Zwecke entsprechend § 53 Nr.1 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Vorstandsmitgliedern steht ein Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu.

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- A) Mitgliederbeiträge, die bis Ende Juni des Geschäftsjahres zu entrichten sind,
- B) Geld- und Sachspenden,
- C) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- D) Sonstige Zuwendungen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- A) Tod.
- B) Freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres.
- C) Freiwilligen Austritt gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung des Freizeitclubs Lebenshilfe.
- D) Ausschluss, der schriftlich begründet werden muss. Der Betroffene kann die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 7

Organe des Vereins

- A) Die Mitgliederversammlung,
- B) Der Vorstand,
- C) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB),
- D) Der oder die Geschäftsführer als besonderer Vertreter (§ 30 BGB).

Die unter C) und D) genannten Organe des Vereins sind in das Vereinsregister einzutragen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung ist die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung. Sie findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

Der Hauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

1. Die Bestimmung der Größe des Vorstandes gemäß § 9
2. Die Wahl des Vorstandes.
3. Die Ernennung eines um den Verein verdienten Mitgliedes zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorstandsmitglied.
4. Die Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und Bestellung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des nächsten Jahresabschlusses.
5. Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. Die Änderung der Satzung.
7. Die Auflösung des Vereins.

Zu den Hauptversammlungen ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit gleicher Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn

- a) der Vorstand dieses für notwendig hält,
- b) ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung beantragt.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Festlegung durch die Mitgliederversammlung aus mindestens sechs und höchstens neun Personen. Diese sind

- der Vorsitzende,
- zwei stellvertretende Vorsitzende,

- der Kassenwart,
- mindestens ein und höchstens vier Elternvertreter,
- der Berater des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes des Freizeitclubs Lebenshilfe.

Angestellte und Honorarkräfte des Vereins und der mit ihm verbundenen rechtlichen Einheiten dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

Hat die Hauptversammlung nach § 8 Absatz 2 Ziffer 3 ein Ehrenvorstandsmitglied ernannt, so ist dieses ein ordentliches Mitglied des Vorstandes, und zwar zusätzlich zu den anderen Vorstandsmitgliedern.

In den turnusmäßig einberufenen Vorstandssitzungen werden die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins behandelt und die erforderlichen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die nicht stimmberechtigte Geschäftsführung ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen verpflichtet.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Wahlen zum Vorstand sind geheim. Die Wahl gilt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Für die Wahlen gilt ein 3-Jahres-Turnus. In jedem Jahr wird alternierend ein Mitglied des vertretenden Vorstandes gemäß § 10 sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt.

Der Berater des Vorsitzenden des Freizeitclubs Lebenshilfe wird in der dortigen Mitgliederversammlung ernannt. Kraft dessen wird er Mitglied des Vorstandes. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, erfolgt eine Ersatzwahl spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ist die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes noch nicht abgelaufen, gilt die Ersatzwahl nur bis zum Ende der Amtszeit.

§ 11 Vertretender Vorstand

Vertretender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende allein und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Aufgaben und Befugnisse werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Entscheidungen des vertretenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 12 Mitwirkungsgremien

Der Vorstand bildet, soweit erforderlich, Mitwirkungsgremien (z.B. Verwaltungsrat, Beirat, Gutachtergruppe) mit Zuständigkeit für den Verein oder mit ihm verbundene rechtlich selbstständige Einheiten. In diese Gremien entsendet der Vorstand für die Aufgabenstellung geeignete Vertreter des Vereins. Der Vorstand bestimmt auch die Anzahl der jeweiligen Vertreter.

§ 13 Protokoll

Über Verlauf und Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes wie des vertretenden Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden, vom zuvor benannten Schriftführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

In jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Anwesenheit wird durch Unterschrift des Mitgliedes dokumentiert. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls.

§ 14

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger. Das Vermögen darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 13.06.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.